

Von: NIGL Franz <Franz.Nigl@post.at>

Gesendet: Donnerstag, 6. August 2020 09:44

An: .grp.post.berichtsebene1 <grp.post.berichtsebe1@post.at>; .grp.post.berichtsebene2 <grp.post.berichtsebe2@post.at>; .grp.post.berichtsebene3 <grp.post.berichtsebe3@post.at>; .grp.post.berichtsebene4 <grp.post.berichtsebene4@post.at>

Cc: PÖLZL Georg <Georg.Poelzl@post.at>; OBLIN Walter <Walter.Oblin@post.at>; UMUNDUM Peter <Peter.Umundum@post.at>; WINDISCH Christine <christine.windisch@post.at>

Betreff: COVID-19-Gesetz "Sonderbetreuungszeit" - Nachtrag "Sommer-Sonderbetreuungszeit"

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise wurde mit einer Ergänzung zum COVID-19-Gesetz eine Zusatz-Regelung betreffend „**Sommer-Sonderbetreuungszeit**“ geschaffen (BGBl. I 72/2020)

Die **Sommer-Sonderbetreuungszeit** nach dem COVID-19-Gesetz kann nur Personen gewährt werden, die in einem **nicht versorgungskritischen Bereich tätig** sind und **in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis** stehen.

Weitere gesetzliche Voraussetzungen sind:

- **behördliche Schließung** von Lehranstalten und Kinderbetreuungseinrichtungen und Betreuungsnötwendigkeit von Kindern **bis zum vollendeten 14. Lebensjahr**, für die eine Betreuungspflicht besteht

oder

- wenn eine Betreuungspflicht für Menschen mit Behinderungen besteht, die in einer Einrichtung der Behindertenhilfe oder einer Lehranstalt für Menschen mit Behinderungen bzw. einer höher bildenden Schule betreut oder unterrichtet werden, und diese Einrichtung oder Lehranstalt bzw. höher bildende Schule auf Grund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen wird

oder

- auf Grund freiwilliger Maßnahmen die Betreuung von Menschen mit Behinderung zu Hause erfolgt

oder

- für Angehörige von pflegebedürftigen Personen, wenn deren Pflege oder Betreuung in Folge des Ausfalls einer Betreuungskraft nach dem Hausbetreuungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2007 nicht mehr sichergestellt ist

oder

- für Angehörige von Menschen mit Behinderungen, die persönliche Assistenz in Anspruch nehmen, wenn die persönliche Assistenz in Folge von COVID-19 nicht mehr sichergestellt ist.

In der **Österreichischen Post AG** kann diese gesetzliche Regelung somit nur für Mitarbeiter*innen der **Unternehmenszentrale**, der **Regionalzentren** und aller **anderen regionalen Overheadbereichen** angewendet werden. **Für Beamte gilt diese gesetzliche Regelung nicht.**

Interessierten Mitarbeiter*innen kann die Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von **bis zu drei Kalenderwochen, längstens jedoch bis 30. September 2020** gewährt werden, wenn

1. die **Führungskraft bestätigt**, dass auf die/den **Mitarbeiter*in im gewünschten Zeitraum verzichtet werden kann**
2. alle **Freizeitstunden**, sämtliche **Urlaubsreste aus Vorjahren** und **20 Urlaubstage des Jahres 2020** bei einem Anspruch von 25 Urlaubstagen **und 25 Urlaubstagen des Jahres 2020** bei einem Anspruch von 30 Urlaubstagen vor Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeit verbraucht wurden
3. die/der Mitarbeiter*in darlegen kann, dass **keine andere Betreuungsmöglichkeit** besteht.

Wir ersuchen, den von der/dem Mitarbeiter*in **gestellten Antrag** mit einer **Vereinbarung des Freizeitausgleichs/Verbrauch des Erholungsurlaubes** einzuholen und mit der Bestätigung der Abkömmlichkeit durch die Führungskraft an die zuständige Personaladministration Ost / Mitte / West zu übermitteln.

Die Sommer-Sonderbetreuungszeit nach dem COVID-19-Gesetz wird unter dem Abwesenheitscode U700 vermerkt werden.

Bei allfälligen Fragen in der Angelegenheit stehen Ihnen die Leiter der Personaladministration Ost / Mitte / West jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir ersuchen Sie um weitere Veranlassung und um Information der Mitarbeiter*innen Ihres Bereiches.

Mit besten Grüßen
Franz Nigl

Ing. Franz Nigl
Leitung Personalmanagement

Klassifizierung: Intern